

# RS Vwgh 1993/10/20 89/13/0242

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1993

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1220;

EStG 1972 §34 Abs1;

EStG 1972 §34 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/22 90/13/0290 2

## Stammrechtssatz

Für die Bemessung der Heiratsausstattung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt (im Jahr) der Verehelichung wesentlich und hat diese Bemessung grundsätzlich mit 25 % bis 30 % des Einkommens des StPfl zu erfolgen. Es besteht keine Verpflichtung aus rechtlichen Gründen, diese Ausstattung zu erhöhen, weil das Kind mit der rechtlich zutreffend bemessenen Ausstattung nicht das Auslangen findet (Hinweis E 23.9.1975, 33/75, VwSlg 4889 F/1975).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989130242.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)